

tigt, beifällig erklärt hatte, beschloß die Kammer gleich der Kammer der Reichsräthe dessen Annahme mit 67 Stimmen gegen 12 in einer Sitzung, in der der Minister des Innern, um jeder Mißdeutung zu begegnen, den Zweck der neuen Verfassung mit folgenden, auf Sachsens Verhältnisse nicht minder anwendbaren, denkwürdigen Worten bezeichnet hatte: „Als ein hochherziger Entschluß die gegenwärtige Staatsverfassung in das Leben rief, handelte es sich keineswegs um Bestimmungen für ein nivellirtes, aller positiven Rechte entblößtes Land. Der erhabene Geber der Verfassung stand gegenüber anerkannten Rechten und wohlbegründetem Besitze. Die Constitution sollte schirmen und zeitgemäß umwandeln nicht vernichten; sie sollte altes und neues Recht in lebendiger Fortbildung entwickeln, das aus den Trümmern der Zeit Gerettete mit festen Bürgschaften umgeben, nicht aber das königliche Rechtsbuch zu einem Acte der Spoliation gestalten.“ Eine Aeußerung, die gewiß allein geeignet ist, die Behauptung zu entkräften, daß es in der Absicht der bairischen Regierung liege, die Patrimonialgerichtsbarkeit zu vernichten (vergl. die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Baiern im Jahre 1834 Bd. I. S. 291). Zu einer freiwilligen Aufgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit hat freilich, wie bereits oben erwähnt ward, die bairische Regierung die Hand geboten, daß aber eine solche Maßregel von der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch Gesetz unendlich weit verschieden sei, liegt am Tage. Es ist ferner versucht worden, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit damit zu rechtfertigen, daß man gesagt hat, der Organisationsplan der Untergerichte umfasse auch die königl. Aemter. Entsprechen die königl. Aemter ihrem Zwecke nicht, so mögen sie umgestaltet werden, allein es ist kein haltbarer Schluß, wollte man aus der Nothwendigkeit ihrer Umformung die Nothwendigkeit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit folgern. Allerdings wird sich, hört die Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Weiteres auf, die Herstellung zweckmäßiger Bezirke leichter erzielen lassen, wenn aber dieses Ziel, obschon langsamer, dennoch auch auf andere Weise, z. B. durch Bildung von Patrimonialdistrictsgerichten gleich den Preussischen erreicht werden kann, so verdient dieser letztere Weg schon darum den Vorzug, weil er keinen Verstoß gegen das Rechtsprincip enthält. Sollte man es nämlich selbst als entschieden voraussetzen, daß der Zweck des Staates ohne Bezirksgerichte, wie sie der Plan sub C. vorschlägt, durchaus nicht zu erreichen stünde, so würde immer nach bekannten Rechtsgrundsätzen die Aufopferung, welche der Staat vom Einzelnen verlangt, nicht weiter gehen dürfen, als es unumgänglich notwendig ist um den Zweck zu erreichen. Zu Bildung jener Bezirksgerichte mag es nun allerdings nöthig sein, daß jeder Gerichtsinhaber das Befugniß, ein eignes Gericht zu haben und die Controle darüber zu führen, gegen Wegfall der damit verbundenen Vertretung zum Opfer bringe; aber ihm auch jeden Antheil am Besetzungsrechte der neuen Bezirksgerichte, so weit sie an die Stelle der jetzigen Patrimonialgerichte treten, zu entziehen, dazu ist durchaus kein Grund der Nothwendigkeit vorhanden, denn Niemand kann behaupten, daß die Gerichtsherrn ihre Gerichte schlechter besetzt hätten als der Staat die seinigen. Noch hat man in der 2. Kammer angeführt, die Patrimonialgerichtsbarkeit werde den Schwurgerichten und der Deffentlichkeit der Gerichtspflege den Weg versperren. Näher auf diesen Grund eingehen wollen, das hieße fast jene Einrichtung der Kammer bereits empfehlen. Liegt dieß aber weder in der Aufgabe noch in der Absicht der Mehrheit der Deputation, so möchte wohl erst die Ansicht der Staatsregierung und der Stände über die Zweckmäßigkeit jener Aenderung abgewartet werden, und es, so lange beide sich für sie nicht beifällig erklärt, noch keinesweges an der Zeit sein, ihr den Weg bereits zu bahnen.

Endlich hat man, um darzuthun, daß es zweckwidrig und ungerathen sei, die Patrimonialgerichtsbarkeit noch länger zu

halten, eine Fluth von Vorwürfen über sie ausgegossen. Ein Theil jener gerügten Mängel, der daher auch hier zu übergehen ist, findet seine Erledigung durch die Befehentwürfe unter D. und E., und ein anderer wird der neuen Einrichtung nach dem Plane sub C. ebenfalls nicht fremd bleiben. Dem letzteren gehört die Klage an, der Patrimonialgerichtsbesohlene könne an Gerichtstagen bei dem Patrimonialrichter über seine rechtlichen Angelegenheiten selten Rath und Auskunft erlangen und müsse daher mehrere Stunden weit an den Wohnort des Richters gehen. Gereichte irgend Etwas der Patrimonialgerichtsbarkeit zum Ruhme, so war es eben jenes Verhältniß zwischen dem Gerichtshalter und dem Gerichtsbesohlenen, das den Letzteren in dem Ersteren öfter seinen rechtlichen Rathgeber als seinen Richter erkennen ließ, ein Vorzug, der den Aemtern bei dem häufigen Wechsel des Personals, dem Umfange ihres Geschäfts und der Größe ihres Bezirks abging. Ob aber jenes Verhältniß künftig bei Ausführung des Planes sub C. fortbestehen wird, ist mindestens problematisch. Auch der fernere Einwand, daß der Gerichtsverwalter zu entfernt von dem Gerichtsbesohlenen und nicht am Orte des Gerichts wohne, dürfte durch die Vorschläge der 1. Kammer bedeutend an Gewicht verlieren, abgesehen davon, daß durch die Ausführung des Planes sub C. der Richter dem Gerichtsbesohlenen leicht noch weiter gerückt werden könnte, als er es bisher war. — Sagt man, die Vertretung selbst, möge das Gesetz sie noch so vollständig dem Gerichtsinhaber auflegen, werde immer unsicher und gerade da am unzureichendsten bleiben, wo sie am häufigsten in Anspruch genommen werden müsse, und ferner, es sei auch nach ausgesprochener Fixation des Gerichtshalters noch zu besorgen, daß der Gerichtsherr die Stelle dem Mindestfordernden verleihen, und in der Rechtspflege wo möglich noch einigen Gewinn für sich suchen werde; so scheint man der ersteren Befürchtung ein Gewicht beizulegen, das in der zeitlichen Erfahrung seine Begründung keinesweges gefunden hat, und sie in der zukünftigen bei erhöhter Aufsicht der Mittelbehörden, bei Bildung von Districtsgerichten und anderen Vorkehrungen noch weniger finden dürfte. Auch der zweiten Besorgniß glaubt die Mehrheit der Deputation die Hoffnung nicht ohne Grund entgegen stellen zu können, es werde, wenn der Entwurf D. mit den Anträgen der 1. Kammer Genehmigung finden sollte, der einmal einem Gerichtshalter ausgesetzte Schicht zu einem bleibenden werden, und der Gerichtsherr schon in seinem eigenen Interesse mehr auf einen brauchbaren zuverlässigen Mann als auf einen Mann seine Wahl lenken, dessen einziges Verdienst seine Genügsamkeit ist. Hat es ferner der Gerichtsherr nicht in seiner Hand, auf ein höheres Sporteleinkommen hinzuwirken, und wird das Interesse des Gerichtshalters daran durch seine Fixation schwinden, so dürfte der Gerichtsbesohlene auch eine Vertheuerung der Justiz nicht zu besorgen haben. — Dieß führt die Mehrheit der Deputation zu dem letzten hierher gehörigen Einwand, dem nämlich, daß schon die Rücksicht auf eine möglichst einfache und deshalb wohlfeile Rechtspflege die Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit widerrathe. Freimüthig hat es die Staatsregierung selbst anerkannt, daß die Ausführung des Planes unter C. auch abgesehen von den Untersuchungskosten, den Staatskassen einen keinesweges unbedeutenden Aufwand verursachen werde. Die Rechtspflege dürfte also theurer werden, und die dadurch erhöhte, auf die Staatskasse gewälzte Last, wird, wenn es gewiß ist, daß der Steuerypflichtige jene Kassen füllt, immer den Schultern der Gerichtsbesohlenen nicht entnommen werden können. — Nach, — wie die Mehrheit der Deputation dafür hält — nunmehr erfolgter Rechtfertigung des Beschlusses der 1. Kammer, die Patrimonialgerichtsbarkeit aufrecht zu erhalten, darf die unterzeichnete Deputation zu dem 2. Theile ihrer Aufgabe, zu der Frage übergehen, ob der 1. Kammer anzurathen sei, auch in Bezug auf die Trennung der Criminalgerichtsbarkeit von der Civilgerichtsbarkeit ihrem früheren Beschlusse